

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Geesthacht

Aufgrund

- des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) und
- des § 1 Abs. 1, des 2 Abs. 1, des § 4 und 6 Absatz 1 bis 5 und Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) und
- des § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Geesthacht vom 21. Januar 2020

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Geesthacht vom 10.11.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen einschließlich der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen.
- (2) Die nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, in dessen Auftrag die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erfolgt.

§ 4 Gebührenerstattung

- 1) Wird anlässlich einer Ausgrabung oder Umbettung das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor Ablauf der Nutzungsdauer zurückgegeben, so werden auf Antrag die Gebühren für nicht genutzte volle Jahre nach den beim Erwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes geltenden Satzes erstattet.
- 2) Die im Zusammenhang mit der Ausgrabung oder Umbettung gemäß § 1 zu berechnenden Gebühren werden nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Verzeichnis von dem nach Absatz 1 ermittelten Erstattungsbetrag einbehalten.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Stadt Geesthacht ist berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen und bei den Bestattungsunternehmen gemäß § 10 Landesdatenschutzgesetz zu erheben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. Januar 2020 sowie die Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 21. Januar 2020 außer Kraft.

Geesthacht, den 16. Januar 2024

Olaf Schulze
Bürgermeister